

---

# Muster: Rangrücktrittserklärung

---

## Rangrücktrittserklärung

Zwischen

NN

(nachgenannt Gläubiger)

und

NN

(nachgenannt Schuldnerin)

### A. Präambel

1. Die Schuldnerin
  - a. ist gemäss Bilanz 20xx vom ..... bei Bewertung der Aktiven zu Veräusserungswerten in einem Betrage von CHF ..... überschuldet.
  - b. hat einen Kapitalverlust von CHF ..... erlitten.
2. Als vorbeugende Massnahme und zur Vermeidung einer Benachrichtigung des Richters bzw. zur Sicherstellung der Forderungen der Gesellschaftsgläubiger wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### B. Vereinbarung

1. Bedingungen für das Wirksamwerden dieses Rangrücktrittes im Sinne dieser Vereinbarung sind:
2. Konkursöffnung über die schuldnerische Gesellschaft
3. Bestätigung Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung
4. Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss.
5. Der Gläubiger verzichtet bei Eintritt einer der in Ziff. 1 genannten Bedingungen auf Befriedigung für alle ihm gegen die Schuldnerin zustehenden Forderungen im Gesamtbetrag von CHF ..... Im Umfange, in welchem das Verwertungsergebnis bzw. Liquidationsergebnis zur vollumfänglichen Deckung von Forderung aller übrigen Gläubiger benötigt wird.
6. Diese Massnahme wirkt zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen Gesellschaftsgläubiger.
7. Rechtsgeschäfte, die eine Veränderung der oder Verfügung über die Gläubigerforderung zur Folge haben, wie Forderungsverkauf, Verrechnung, Zession und Verpfändung usw., sind während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung unzulässig.
8. Die Schuldnerin ist nicht berechtigt, die zurückgestellte Forderung zurückzubezahlen oder zu verzinsen, bevor nicht durch eine Bestätigung der Revisionsstelle erwiesen ist, dass die Ueberschuldung vollständig beseitigt ist.

- 
9. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sanierung der Schuldnerin ist folgendes festzuhalten:
    - o Der Verwaltungsrat der Schuldnerin verzichtet in Anbetracht dieses Rangrücktritts den Richter zu benachrichtigen.
    - o Sollte die bevorstehende Sanierung nicht kurzfristig greifen und sich die finanzielle Lage der Schuldnerin noch verschlechtern, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Massnahmen zu ergreifen.
  10. Diese Vereinbarung bleibt solange in Kraft bis die Ueberschuldung der schuldnerischen Gesellschaft beseitigt ist. Ein frühere Aufkündigung der Vereinbarung ist weder durch den Gläubiger noch die Schuldnerin zulässig.
  11. Aenderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung dürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
  12. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.
  13. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.
  14. Gerichtsstand: Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

.....  
Ort, Datum

Der Gläubiger:

Die Schuldnerin:  
[Stempel]

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift  
VR

.....  
Unterschrift  
VR

### Anhang

Kopie Darlehensvertrag vom .....